



## Planung

# Digitalisierung von kommunalen Bauleitplänen im Land Nordrhein-Westfalen

Förderangebot des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und  
Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen und  
„Rahmenvertragsinitiative Bauleitplanung“

**Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 1. April 2020 eine Landesinitiative gestartet, die es Städten und Gemeinden ermöglicht, schneller und effektiver Planungen bei der Bauleitplanung durchführen zu können. Durch Rahmenverträge sollen Bau- und Planungsprozesse in den Kommunen beschleunigt werden, um zügiger bauen zu können.**

Mit der Landesinitiative hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen zahlreiche Hinweise aus Städten und Gemeinden im Zusammenhang mit Bauleitplanverfahren aufgegriffen: Zu wenige Planerinnen und Planer, Herausforderungen bei der (Wieder-)Besetzung von ausgeschriebenen Stellen, hohe Komplexität der Verfahren.

Ziel ist es, durch einen neuen Rahmen fürs Planen dazu beizutragen, dass Stadt- und Gemeindeverwaltungen Planungen, Gutachten und Leistungen bei der Bauleitplanung schon bald mit enorm reduziertem Aufwand direkt beauftragen können und dabei verlässliche Dienstleister und hohe Qualität erhalten. Das Personal wird dadurch nicht mehr mit der zeitraubenden Erstellung von Leistungsbeschreibungen und Ausschreibungen belastet.

Der nordrhein-westfälische Städte- und Gemeindebund, der Städtetag Nordrhein-Westfalen, die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen begleiten und unterstützen die Rahmenvertragsinitiative und richten den Fokus auf die zentralen Vorteile, die daraus für alle Seiten erwachsen: Zeitgewinn, Vereinfachung formaler Abläufe und Entwicklung verlässlicher Standards. **Mit der Umsetzung der „Rahmenvertragsinitiative Bauleitplanung“ wurde die landeseigene Gesellschaft „NRW.URBAN“ beauftragt.**

ab dem 1. Februar 2023

Die Bauleitplanung von Städten und Gemeinden wird digital: Der IT-Planungsrat von Ländern und Bund hat den Austauschstandard „XPlanung“ beschlossen. **Der IT-Standard wird ab dem 1. Februar 2023 für alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen verbindlich.**

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen und das landeseigene Unternehmen „NRW.URBAN“ unterstützen Sie dabei.

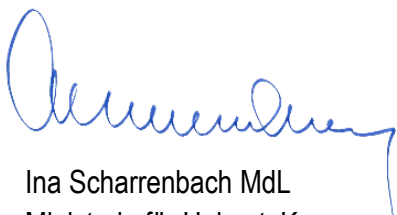
### Die Digitalisierung schreitet weiter

**voran:** „XPlanung“ ist ein Datenstandard und Datenaustauschformat, das den verlustfreien Transfer von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen sowie die internetgestützte Bereitstellung von Plänen unterstützt. Der Austauschstandard wurde vom IT-Planungsrat beschlossen und ist ab dem 1. Februar 2023 verbindlich anzuwenden.



### Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt die Städte, Gemeinden und Kreise dabei auf vielfältige Weise:

- **Zeit sparen:** Mit dem Zugriff auf einen Rahmenvertrag, der im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen von dem landeseigenen Unternehmen „NRW.BANK“ auf den Weg gebracht wurde, sparen Sie Zeit. Und Zeit ist heute eben auch Geld! Durch den Abschluss eines Rahmenvertrages mit NRW.URBAN können Sie auf alle hierfür zur Verfügung stehenden Rahmenvertragspartnerschaften zugreifen. Damit sparen Sie Zeit und Ressourcen bei den Ausschreibungs- und Vergabeverfahren.
- **Geld sparen:** Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt Sie bei der Digitalisierung von Bebauungsplänen mit einem 50 %-Zuschuss. Ab 2023 gilt dies auch für die Digitalisierung von Flächennutzungsplänen.
- **Digitales Verfahren:** Schließlich erfolgen sowohl die Wahl der Vertragspartner, die Antragstellung sowie großenteils das Förderverfahren digital. Sie sparen viel Zeit und Geld und gehen einen weiteren wichtigen Schritt in Richtung „XPlanungs“-Standard, der ab 01. Februar 2023 verbindlich anzuwenden ist.



Ina Scharrenbach MdL  
Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau  
und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen



Henk Brockmeyer  
Geschäftsführer NRW.Urban

## Inhaltsverzeichnis

1	zur „Rahmenvertragsoffensive Bauleitplanung“ des Landes Nordrhein-Westfalen .....	5
2	zur Förderung „Digitalisierung kommunaler Bauleitpläne“ .....	6
3	zum Auftrags-Begriff .....	8
4	zum Austauschstandard „XPlanung“ .....	8
5	zur Rechtssicherheit .....	10
6	Veröffentlichung von „Grundsätzen zur Förderung der Digitalisierung von kommunalen Bauleitplänen im Land Nordrhein-Westfalen“ .....	11



## Digitalisierung von bestehenden Bebauungsplänen nach dem Austauschstandard „XPlanung“

1

### zur „Rahmenvertragsinitiative Bauleitplanung“ des Landes Nordrhein-Westfalen

Sie möchten Ihre Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und/oder Bebauungspläne) digitalisieren und XPlanungs-fit machen?

„XPlanung“ ist ein Datenstandard und Datenaustauschformat, das den verlustfreien Transfer von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen sowie die internetgestützte Bereitstellung von Plänen unterstützt. Der Austauschstandard wurde vom IT-Planungsrat beschlossen und ist ab dem 1. Februar 2023 verbindlich anzuwenden.

Im Auftrag des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt das landeseigene Unternehmen „NRW.URBAN“ Sie dabei. **Nutzen Sie die „Rahmenvertragsinitiative Bauleitplanung“!**

**Einmalig Rahmenvertrag mit NRW.URBAN abschließen und online zugreifen**

Mehr Informationen zur „Rahmenvertragsoffensive Bauleitplanung“ des Landes Nordrhein-Westfalen gibt es unter:

<https://www.baulandleben.nrw/unterstuetzungsangebote/rahmenvertragsinitiative>

Gemeinden und Gemeindeverbände schließen dazu einmalig eine Rahmenvereinbarung mit NRW.URBAN und können über diese zentrale Beschaffungsstelle künftig auf alle zur Verfügung stehenden Rahmenvertragspartnerschaften online zugreifen. Die Beauftragung folgt über ein standardisiertes Abrufformular und: Die Vergabedokumentation wird zur Verfügung gestellt.

**Bislang beschränkt sich die Rahmenvertragsinitiative im Bereich der Digitalisierung von Bauleitplänen auf Bebauungspläne:** Eine Erweiterung auf die Digitalisierung von Flächennutzungsplänen ist in Vorbereitung und steht voraussichtlich ab dem 01. April 2023 zur Verfügung.

Die **Angebotspreise** in der „Rahmenvertragsinitiative Bauleitplanung“ sind pro Hektar Bebauungsplan angegeben. Im Durchschnitt (inkl. aller Leistungen) bewegen sie sich um 550 Euro/ha, in einer Spanne von 270 Euro/ha bis 1.000 Euro/ha pro Anbieter.

Die Preise sind wesentlich beeinflusst durch die Qualität der Ausgangspläne und die Erfassungstiefe des XPlan-konformen Endprodukts.

**Hinweis: Da die Vergabekonformität hergestellt ist, ist unter den Rahmenvertragspartnern das Auswahlkriterium „Verfügbarkeit“ und nicht „Preis“ maßgeblich!**

2

## **zur Förderung „Digitalisierung kommunaler Bauleitpläne“ durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Juli 2021 „Fördergrundsätze ‚Digitalisierung von Bebauungsplänen‘“ veröffentlicht. Die Fördergrundsätze liegen seit August 2022 in überarbeiteter Form vor und umfassen nun vollständig die „Digitalisierung von Bauleitplänen“. **Die Veröffentlichung von „Grundsätzen zur Förderung der Digitalisierung von kommunalen Bauleitplänen im Land Nordrhein-Westfalen“ finden Sie im Anhang.**

Antragsberechtigt sind wie bisher Gemeinden und Gemeindeverbände. Neben der Konformität der digitalisierten Bauleitpläne mit dem ab dem 1. Februar 2023 verbindlich einzuhaltenden Austauschstandard „XPlanung“, haben diese darüber hinaus - unverändert - den Anforderungen des Gesetzes über den Zugang zu digitalen Geodaten Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2009 (GV. NRW. S. 84) zu entsprechen (im Folgenden: Geodatenzugangsgesetz).

Das Geodatenzugangsgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (**INSPIRE**) (ABl. EU Nr. L 108 S. 1).

### **Was wird wie gefördert?**

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen stellt Fördermittel für die Digitalisierung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) (zur Verfügung).

Förderfähig sind 50 Prozent der kommunalen Ausgaben für die XPlanungs-konforme teil- oder vollvektorielle Digitalisierung von vor dem 31. Dezember 2019 erstellten Bauleitpläne unter Inanspruchnahme einer rahmenvertraglich gebundenen Auftragnehmerin oder eines rahmenvertraglich gebundenen Auftragnehmers.

Wird lediglich der Geltungsbereich sowie die nach dem XPlanungsschema erforderlichen Metadaten zum Plan digital erfasst und der eingescannte Plan als Rasterbild an diesen Geltungsbereich referenziert (sog. „Umringszenario“), handelt es sich hierbei ebenfalls um eine teilvektorielle – und damit förderfähige – Digitalisierung.

Erfolgt eine Beauftragung außerhalb des Rahmenvertrages, ist eine Förderung bis zur hälftigen Höhe des höchsten Angebotspreises des jeweils geltenden Rahmenvertrages möglich. Nachdem die entsprechenden Vorbereitungen abgeschlossen sind, können Anträge zur Digitalisierung von Flächennutzungsplänen ab dem 1. April 2023 gestellt werden.

Nicht förderfähig sind Personal- und/oder Gemeinkosten der Kommune selbst.

### **Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmebeginn**

Der Abschluss von Rahmenverträgen durch das landeseigene Unternehmen „NRW.URBAN“ vor dem Antrag auf Förderung durch die jeweilige Kommune stellt keinen vorzeitigen Maßnahmebeginn im Sinne der Nummer 1.3 VVG zu § 44 LHO dar. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn gilt mit dem Zuschlag aus dem jeweiligen der Vergabe zu Grunde liegenden Vergabeverfahren der Rahmenvertragsinitiative als erteilt. Sofern eine Auftragsvergabe außerhalb der Rahmenvertragsinitiative erfolgt, ist der vorzeitige Maßnahmenbeginn nicht erteilt. Die jeweils zuständige Bezirksregierung kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Nummer 1.3 VVG zu § 44 LHO Ausnahmen vom vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu lassen. Unabhängig davon wird durch diese Ausnahmegenehmigung kein Anspruch auf eine spätere Förderung begründet.

#### **Gibt es eine maximal förderfähige Anzahl von Bauleitplänen?**

Für das gesamte Förderverfahren ist keine Höchstzahl der förderfähigen Bauleitpläne festgelegt. Solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, können Förderanträge genehmigt werden.

Eine Verpflichtung, auf die Rahmenvertragspartnerschaften zurückzugreifen, besteht nicht.

Zu beachten ist jedoch, dass sich der Förderhöchstbetrag aus dem via Rahmenvertragsinitiative erzielten Preisspiegel ableitet. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn außerhalb der Rahmenvertragsinitiative ist nicht genehmigungsfähig.

Insgesamt bringt die Nutzung der Rahmenvertragsinitiative damit aus Sicht der Antragsteller bedeutende Vorteile mit sich.

#### **Ist eine Förderung auch ohne Beauftragung über die „Rahmenvertragsinitiative Bauleitplanung“ möglich?**

3

### zum Auftrags-Begriff

#### Wie viele Bauleitpläne lassen sich in einem Auftrag umsetzen?

Über die „Rahmenvertragsinitiative Bauleitplanung“ erhält jede Auftraggeberin oder jeder Auftraggeber initial eine Tranche von 20 zu digitalisierenden Bauleitplänen, welche in Paketen zu je fünf abgerufen werden können.

#### Bezieht sich ein möglicher Antrag an das landeseigene Förderprogramm zur „Digitalisierung von Bauleitplänen“ auf alle Bauleitpläne oder jeweils auf eine Beauftragungs-Tranche mit bis zu 20 Plänen?

Ein Förderantrag bezieht sich auf eine Beauftragungs-Tranche mit bis zu 20 Plänen.

4

### zum Austauschstandard „XPlanung“

#### Muss die XPlanGML selbst im Internet bereitgestellt werden?

Digitale Plandaten müssen (insbesondere für das Geodatenzugangsgesetz und damit für „INSPIRE“) im Internet dauerhaft bereitgestellt werden. Für neue Bauleitpläne gilt seit Mai 2017 nach dem BauGB zudem die Pflicht, die Bebauungsplandaten ins Internet einzustellen und über ein zentrales Landesportal zugänglich zu machen.

Das Landesportal Nordrhein-Westfalen finden Sie unter [www.bauportal.nrw/bauleitplanung/bauleitpläne-der-gemeinden-nrw](http://www.bauportal.nrw/bauleitplanung/bauleitpläne-der-gemeinden-nrw) bzw. [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de). Hier kann jede Kommune neben der Verlinkung auf die eigene kommunale Homepage ihre Bebauungsplanumringe und Sachdaten entweder einzeln erfassen, als Shapedaten hochladen oder über einen WFS-Dienst die Daten automatisiert einbinden. Die Plattform des Landes Nordrhein-Westfalen kann so für die Bereitstellungspflichten nach dem Geodatenzugangsgesetz genutzt werden. Künftig werden dort auch die XPlanungs-Daten direkt im Kartendienst eingebunden. Bis dahin sind Bauleitpläne im XPlanGML-Format über einen Download-Link (zum Beispiel unter dem Attribut (Sonstige URL) „sonsturl“) verfügbar zu machen (siehe hierzu auch das Benutzerhandbuch zur Anwendung „Bauleitpläne in NRW“ (Link im Bauportal.NRW s.o.)).

Insofern: Jede Kommune ist dafür verantwortlich, ihre mit Fördermitteln generierten XPlanungs-Daten in das Landesportal hochzuladen.



## **Wer ist für die teil- oder vollvektorielle Digitalisierung der Bauleitpläne zuständig oder wer kann dies übernehmen?**

Diese Dienstleistung bieten Erfassungsbüros für die Digitalisierung der Bauleitpläne ebenso wie Planungsbüros, die Bauleitpläne erstellen, an.

## **Zu welchen Formaten ist ein verlustfreier Datenaustausch möglich?**

Das Format ist die „xplan.gml“ in der jeweiligen XPlanung-Version. Jedes System bzw. jede Software mit einer Möglichkeit zum Import/Export bzw. Konvertierung von und nach XPlanung, kann XPlanungs-Daten verlustfrei austauschen. Im Detail muss die Software bzw. der Konverter die verschiedenen XPlanung-Versionen beherrschen.

### **XPlanGML-Validator**

Um die Korrektheit von Plänen in XPlanGML zu überprüfen, stellt die XLeitstelle einen entsprechenden XPlanGML-Validator zur Verfügung (<https://www.xplanungsplattform.de/xplan-validator/>).

Im Bereich der Präsentationsobjekte gibt es allerdings noch keine allgemeingültigen Visualisierungsvorschriften; eine Lösung soll in einer späteren Version des Standards XPlanung veröffentlicht werden. Derzeit (Stand: Juli 2022) ist die aktuellste Version die Version 6.0. Ein Austausch zwischen verschiedenen Herstellersystemen kann daher bei den Präsentationsobjekten zu Inkompatibilitäten führen. Die Sinnhaftigkeit und Verwendung von Präsentationsobjekten sollte daher – je nach eingesetzter Software – in jedem Fall durch die jeweilige Stadt / Gemeinde selbst festgelegt werden.

## **Auf welchen Medien/Datenträgern ist die Langlebigkeit gesichert?**

Es gelten die normalen Regelungen zum Speichern von Daten bei Behörden. Die Dateiablage auf entsprechenden Servern erfordert ebensolche Sicherungen wie das Vorhalten in einer Datenbank.

## **Wie ist der Aufwand für die beauftragende Kommune in Bezug auf die Abstimmung von Unklarheiten, besonderen Planzeichen oder ähnlichem - insbesondere bei sehr alten Plänen - einzuschätzen?**

Im **Umringszenario** dürften Erfassungsbüros damit keine Schwierigkeiten haben. Bei **vollvektorieller Erfassung** muss das Erfassungsbüro alle Inhalte lesen (ggfls. interpretieren) können; was insbesondere bei älteren Plänen ebensolches Planungs-KnowHow erfordert wie bei der Erfassung von textlichen Festsetzungen genau an den betroffenen Objekten (höchste Form der Erfassung).

Bei der **Kompletterfassung** der Daten von zwei Kommunen in einem Landkreis gingen 20 Rückfragen zu nicht lesbaren Stellen bei 250 Geltungsbereichen ein. Dieses Beispiel zeigt, dass der angesprochene Aufwand als begrenzt angesehen werden kann.



### Sie haben weitere Rückfragen?

NRW.URBAN vermittelt Sie gerne an die Rahmenvertragspartner-Büros, die Ihnen mit Ihrer Expertise zur Auftragsklärung zur Seite stehen.

Die **XLeitstelle** ist zentrale Geschäfts- und Koordinierungsstelle für die kontinuierliche Pflege und Weiterentwicklung der Standards XPlanung und XBau: [www.xleitstelle.de](http://www.xleitstelle.de)

## 5

### zur Rechtssicherheit

#### Ist die „Ausbesserung“ von Bebauungsplänen rechtssicher?

Maßgeblich bleibt der durch die Gemeinde gefasste Satzungsbeschluss - rechtsgültig Bestand hat weiterhin die analoge Urkunde. Der Scan dieser Urkunde kann als ebenso sicher angesehen werden. Alle anderen digital erzeugten Daten sind Arbeitsdaten. Die Urkunde, Begründungen und weitere Daten sind als Referenzen an die digitalen Daten angeheftet, so dass sie an jeder Stelle verfügbar sind.

#### Was ist hinsichtlich der zeitlich zugeordneten Fassungen der Rechtsnormen BauGB, BauNVO etc. zu beachten?

Jeder Bauleitplan gilt zusammen mit den Bestimmungen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültig waren. Diese Angaben stehen auf den Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen und werden auch in die digitalen Daten übernommen, damit sie unmittelbar verfügbar sind.

6

## Veröffentlichung von „Grundsätzen zur Förderung der Digitalisierung von kommunalen Bauleitplänen im Land Nordrhein-Westfalen“

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen  
vom 15. August 2022 (- 301 – 43.02.05/04 -)

### Inhaltsverzeichnis

- 1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen
- 2 Vorhaben zur Digitalisierung von Bauleitplänen
- 3 Allgemeine Bestimmung
- 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

#### 1

### Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

#### 1.1

#### Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert die Digitalisierung von kommunalen Bauleitplänen (Flächennutzungspläne und/oder Bebauungspläne) unter Zugrundelegung des ab dem 01. Februar 2023 verbindlich anzuwendenden Austauschformates „XPlanung“.

#### 1.2

#### Rechtsgrundlagen

##### 1.2.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt die Förderung nach

1. Maßgabe dieser Fördergrundsätze und
2. den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden kurz: LHO).

##### 1.2.2

<sup>1</sup>Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. <sup>2</sup>Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2

### Vorhaben zur Digitalisierung von Bauleitplänen

#### 2.1

#### Gegenstand der Förderung

<sup>1</sup>Förderfähig sind kommunale Ausgaben für die XPlanungs-konforme teil- oder vollvektorielle Digitalisierung von vor dem 31. Dezember 2019 erstellten Bauleitplänen unter Inanspruchnahme einer rahmenvertraglich gebundenen Auftragsnehmerin oder eines rahmenvertraglich gebundenen Auftragnehmers. <sup>2</sup>Die digitalisierten Bauleitpläne haben darüber hinaus den Anforderungen des Gesetzes über den Zugang zu digitalen Geodaten Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2009 (GV. NRW. S. 84) zu entsprechen.

„<sup>3</sup>XPlanung“ bezeichnet den Standard zur einheitlichen Modellierung und Darstellung von digitalen Bauleitplänen; „XPlanGML“ ist das systemunabhängige Austauschformat für Bauleitpläne zwischen verschiedenen XPlanung-konformen GIS-Programmen.

<sup>4</sup>Ausgaben nach Satz 1 sind auch für bei Inanspruchnahme eines Dritten zu den Förderkonditionen und Leistungen aus dem jeweils gültigen Rahmenvertrag nach Nummer 2.4.4 förderfähig. **<sup>5</sup>Nicht förderfähig sind Personal- und/oder Gemeinkosten der Kommune.**

## 2.2

### Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

<sup>1</sup>Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind ausschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen. <sup>2</sup>Die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist zulässig (Nummer 12 VVG zu § 44 LHO). <sup>3</sup>Mit der Weiterleitung sind die Bestimmungen des Bewilligungsbescheides auch dem Letztempfangenden aufzugeben.

## 2.3

### Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmebeginn

<sup>1</sup>Der Abschluss von Rahmenverträgen durch das landeseigene Unternehmen „NRW.URBAN“ vor dem Antrag auf Förderung durch die jeweilige Kommune stellt keinen vorzeitigen Maßnahmebeginn im Sinne der Nummer 1.3 VVG zu § 44 LHO dar. <sup>2</sup>Der vorzeitige Maßnahmebeginn gilt mit dem Zuschlag aus dem jeweiligen der Vergabe zu Grunde liegenden Vergabeverfahren der Rahmenvertragsinitiative als erteilt.

**<sup>3</sup>Sofern eine Auftragsvergabe außerhalb der Rahmenvertragsinitiative erfolgt, ist der vorzeitige Maßnahmebeginn nicht erteilt.**

<sup>4</sup>Die jeweils zuständige Bezirksregierung kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Nummer 1.3 VVG zu § 44 LHO Ausnahmen vom vorzeitigen Maßnahmenbeginn zulassen. <sup>5</sup>Unabhängig davon wird durch diese Ausnahmegenehmigung kein Anspruch auf eine spätere Förderung begründet.

## 2.4

### Art und Umfang, Höhe der Förderung

#### 2.4.1

##### Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung.

#### 2.4.2

##### Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

#### 2.4.3

##### Form der Förderung

Zweckgebundene Zuweisung

#### 2.4.4

##### Bemessungsgrundlage

<sup>1</sup>Förderfähig sind 50 Prozent der anerkannt zuwendungsfähigen Ausgaben nach Maßgabe der §§ 23, 44 LHO zur Digitalisierung von Bauleitplänen. <sup>2</sup>Als anerkannt zuwendungsfähige Ausgaben gelten maximal die Angebotspreise des jeweils zu dem Zeitpunkt wirksamen Rahmenvertrages aus der Rahmenvertragsinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen. <sup>3</sup>Grundlage der Beantragung der Fördermittel ist das jeweilige Angebot zur erbetenen Leistung, das der Beauftragung einer Auftragnehmerin oder eines Auftragnehmers aus dem geschlossenen Rahmenvertrag zu Grunde liegt. <sup>4</sup>Erfolgt eine Beauftragung außerhalb des Rahmenvertrages, ist eine Förderung bis zur hälftigen Höhe des höchsten Angebotspreises des jeweils geltenden Rahmenvertrages möglich.

## 2.5

### Verfahren

<sup>1</sup>Anträge sind ausschließlich online auf Basis des dort bereitgestellten Online-Antrages an die jeweilige Bezirksregierung zu stellen (Link: <https://www.foerderplan.web.nrw.de/auth/login>). <sup>2</sup>Die ausschließliche Übersendung des Bewilligungsbescheides per E-Mail ist zulässig. <sup>3</sup>Abweichend zu Satz 1 können Anträge zur Digitalisierung von Flächennutzungsplänen ab dem 01. April 2023 gestellt werden.

## 3

### Allgemeine Bestimmung

<sup>1</sup>Die Förderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen. <sup>2</sup>Bauleitpläne im XPlanGML-Format sind in der Anwendung „Bauleitpläne in NRW“ ([www.bauportal.nrw/bauleitplanung/bauleitplaene-der-gemeinden-nrw](http://www.bauportal.nrw/bauleitplanung/bauleitplaene-der-gemeinden-nrw)) bzw. unter [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) mindestens als Download bereitzustellen.

#### 4

##### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Fördergrundsätze gelten ab der Bekanntgabe und ersetzen die „Fördergrundsätze ‚Digitalisierung von Bebauungsplänen‘ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (- 301 - 43.02.05/04 -)“, die damit außer Kraft treten.

## Impressum

### Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Digitalisierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf  
E-Mail: [info@mhkbd.nrw.de](mailto:info@mhkbd.nrw.de)  
[www.mhkbd.nrw](http://www.mhkbd.nrw)

### Bildquellenhinweis

Titelseite: [©peterschreiber.media](https://peterschreiber.media) - [stock.adobe.com](https://stock.adobe.com)

© August 2022 / MHKBD

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:  
[www.mhkbd.nrw.de/publikationen](http://www.mhkbd.nrw.de/publikationen)